

**Satzung des
Fördervereins Kleiner Tannenwald e. V.
Bad Homburg v.d.H.
errichtet am 4. Februar 2002**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kleiner Tannenwald". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.H.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Kleine Tannenwald ist Bestandteil der historischen "Landgräflichen Gartenlandschaft in Homburg" und als solcher ein einzigartiges Gesamtkunstwerk. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wiederherstellung dieses Gartendenkmals nach historischem Vorbild und dessen Öffnung für die allgemeine Nutzung.
2. Der Verein soll die Wiederherstellung des Kleinen Tannenwalds initiieren, begleiten und überwachen sowie sicherstellen, dass für die weitere Unterhaltung des Gartendenkmals gesorgt ist. Hierzu ergreift der Verein die zweckdienlichen Maßnahmen, insbesondere
 - (1) den Erwerb der den Kleinen Tannenwald umfassenden Grundstückspartellen;
 - (2) die Aufnahme von Fremdmitteln zur Bestreitung des Kaufpreises;
 - (3) das Einwerben von Spenden und Patenschaften;
 - (4) sonstige Aktionen nichtgewerblicher Art zur Beschaffung von Geldmitteln (z. B. Benefizveranstaltungen, Tombolas bei Volksfesten etc.);

- (5) Vortragsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Sammeln und Ausstellen historischer Darstellungen und Fotos des Kleinen Tannenwalds;
 - (6) die Übertragung des Kleinen Tannenwalds auf eine seiner Wiederherstellung nach historischem Vorbild, Unterhaltung und öffentlichen Nutzbarkeit verpflichtete Organisation;
 - (7) die Durchführung oder Veranlassung von Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich dem Wiederaufbau des historischen Meiereigebäudes und der Schweizerei sowie der Neuanlage des Teiches und der Teichinsel mit Kolonnade nach historischem Vorbild.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mitglieder des Rotary Clubs Bad Romburg v.d.H. sind auf deren Antrag aufzunehmen.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Insolvenz.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten neben freiwilligen Leistungen und Spenden Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt gegenwärtig für natürliche Personen € 50,00 und für juristische Personen € 100,00 und ist zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.
2. Ein im Verlaufe eines Kalenderjahres aufgenommenes Mitglied hat für dieses Kalenderjahr den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für
 - (1) Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses;
 - (3) Wahlen zum Vorstand und dessen Entlastung;
 - (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (5) Wahl des Rechnungsprüfers.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert oder mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung fordert.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes, das der Vorstand bestimmt, geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlungen.

§7 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er hat seine Prüfung darauf zu erstrecken, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 2 ausgegeben worden sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beschließt insbesondere über
 - (1) das Jahresprogramm des Vereins;

- (2) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - (3) Vorschläge zur Mittelverwendung;
 - (4) den Jahresabschluss;
 - (5) den Jahresbericht;
 - (6) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
- (1) der/dem Vorsitzenden;
 - (2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (3) der/dem Schatzmeister/in;
 - (4) zwei weiteren Beisitzern, von denen mindestens einer Gartenbaufachmann für historische Gärten sein soll.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Mitglied des Rotary Clubs Bad Homburg v.d.H. sein.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit einen Nachfolger kooptieren.
5. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die Wiederherstellung oder Unterhaltung des Gartendenkmals Kleiner Tannenwald zu verwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet oder vom Finanzamt aufgrund der Satzung Einwendungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins erhoben werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung oder der Einwendungen abzuändern.

Bad Homburg, den 4. Februar 2002

- gezeichnet von den Gründungsmitgliedern -